

# **Satzung**

## **über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen für die Ortsgemeinde Wasenbach vom 04. März 1988**

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 16, 18 (3), 27, 28, 32, 33, 34, 39, 40 und 41 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.01.1988 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Benutzungsrecht**

- (1) Den Einwohnern, allen Vereinen und Verbänden in der Ortsgemeinde Wasenbach steht das Recht auf Benutzung folgender Räume im Dorfgemeinschaftshaus im Rahmen dieser Satzung zu:
  1. Gemeindesaal (Sitzungssaal)
  2. Küche mit allen vorhandenen Einrichtungen und Gebrauchsgegenständen
  3. Toilettenanlagen
  4. Eingang und Treppenhaus
- (2) Das Benutzungsrecht für auswärtige Personen, Vereine, Verbände und Personenvereinigungen wird nach Genehmigung des Ortsbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat eingeräumt. Für auswärtige Verbände und Vereine ist Voraussetzung, dass die vorgesehene Benutzung durch eine ortsansässige Personenvereinigung geltend gemacht wird.

### **§ 2**

#### **Benutzungsmöglichkeiten**

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können benutzt werden für Jubiläen, Familienfeiern, Trauerfeiern und durch ortsansässige Personenvereinigungen für Veranstaltungen aller Art.  
Der in § 1 genannte Personenkreis kann die vorbezeichneten Räumlichkeiten des Gemeinschaftshauses nur im Rahmen seines Wirkungskreises nutzen.
- (2) Für den in § 1 (2) genannten Personenkreis gilt die Einschränkung, dass die Veranstaltung in einem Zusammenhang zur Gemeinde steht.
- (3) Die Räumlichkeiten werden vor der Benutzung von der Gemeindeverwaltung an einen Verantwortlichen des in § 1 bezeichneten Personenkreises übergeben.

### **§ 3**

#### **Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstandenen Schäden an dem Gebäude, den Außenanlagen, den Einrichtungsgegenständen und dem Inventar.

- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von eigenen sowie von Haftungsansprüchen Dritter frei soweit es sich nicht über die Haftung des Grundstückseigentümers nach § 836 BGB für den sicheren Bauzustand am Gebäude handelt.

#### **§ 4 Pflichten des Benutzers**

- (1) Nach der Veranstaltung sind die benutzten Räume einschl. der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände unverzüglich durch den Benutzer zu reinigen und an die Gemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragten zu übergeben.
- (2) Insbesondere ist auf die ordnungsgemäße Handhabung der benutzten technischen Anlagen und Einrichtungen zu achten. Verantwortlich hierfür ist die von dem in § 1 genannten Personenkreis zu benennende Person.
- (3) Die Kosten für Heizung, Strom und Wasser werden durch die Gemeinde getragen; sie sind mit der zu entrichtenden Benutzungsentgelt abgegolten.

#### **§ 5 Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erhebt die Ortsgemeinde pauschal eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Höhe des Benutzungsentgeltes für Familienfeiern, Jubiläen und sonstige Veranstaltungen - sowie das Ausleihen von Tischen und Stühlen - wird in der Haushaltssatzung durch den Gemeinderat festgesetzt.

Für kulturelle, sportliche und gemeinnützige Veranstaltungen sowie mit auswärtigen Benutzern, wird eine Sondervereinbarung gem. § 2 (3) Satz 2 KAG getroffen.

- (3) Gebührenschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Gebühren nach Ziff. 2 sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse Diez zugunsten der Gemeinde Wasenbach zu überweisen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (5) Für die Erhebung von Gebühren gelten im Übrigen die in § 39 KAG bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die in § 40 KAG bezeichneten Vorschriften über die Zustellung die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.07.197 außer Kraft.

Wasenbach, den 04. März 1988

(Heyeckhaus)  
Ortsbürgermeister